

Ergänzung zum Pachtvertrag vom 5. November 2001

Zwischen dem Landkreis Ebersberg
 gesetzlich vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß
 - Verpächter –

und der Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH
 gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Huber
 - Pächter –

Die Immobilie Kreisklinik, Wohnhaus, Schwesternheim mit Schwesternschule, Nebengebäude, Tiefgarage, Hofraum, Grünanlage auf dem Flurstück 817 in Ebersberg, Pfarrer-Guggetzer-Straße 3, Von Scala-Straße 1 + 3 wird vom Landkreis Ebersberg der Kreisklinik Ebersberg gGmbH zur Nutzung überlassen. Zur Absicherung der beantragten Fördermittel zur „Hygieneverbesserung Endoskopie“ ist ein mindestens 25-jähriges Nutzungsrecht seitens der Kreisklinik Ebersberg gGmbH erforderlich.

Die Vertragsparteien vereinbaren mit Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung, dass sich die Laufzeit selbständig anpasst.

Die Verlängerung dieser Laufzeit steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens der zuständigen Behörden die entsprechenden Bescheide, insbesondere förderrechtliche Bescheide bezüglich der vorstehend benannten Maßnahme der Kreisklinik Ebersberg gGmbH erteilt werden.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23.01.2007 ist bei bestehender Betriebsaufspaltung im Rahmen von Neuinvestitionen Folgendes geregelt:

Bei Förderungen neuer Investitionen nach Art. 11 BayKrG, die gemäß § 946 BGB in das Eigentum des Grundstückseigentümers fallen, muss sichergestellt sein, dass der Krankenhausträger an ihnen wirtschaftliches Eigentum erwirbt. Sofern zum Zeitpunkt der Neuinvestition (Inbetriebnahme) eine Mindestvertragsdauer von 25 Jahren nicht mehr erreicht wird, ist die Nutzungsvereinbarung daher entsprechend zu verlängern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgendes:

I. Neufassung des § 2 „Beginn und Dauer des Vertrages“

§ 2 Beginn und Dauer des Vertrages

1. Der Pachtvertrag vom 5. November 2001 verlängert sich jeweils aufschiebend bedingt auf eine Mindestvertragsdauer von 25 Jahren, wenn bei der Kreisklinik Ebersberg gGmbH im Rahmen der Sanierung für den jeweiligen Bauabschnitt bzw. im Rahmen eines Regierungskontingents die Inbetriebnahme erfolgt oder wenn für den jeweiligen Bauabschnitt eine Auszahlung von Fördergeldern vor der Inbetriebnahme erfolgt.

Die Inbetriebnahme eines abgeschlossenen (sanierten) Bauabschnittes oder die Auszahlung von Fördergeldern vor Inbetriebnahme ist von der Kreisklinik Ebersberg gGmbH jeweils unverzüglich schriftlich dem Landkreis Ebersberg mitzuteilen.

2. Das Recht beider Parteien, das Pachtverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

II. Inkrafttreten der Neufassung

§ 2 gilt ab 18.12.2018.

Alle übrigen Paragraphen des Pachtvertrages vom 5. November 2001 gelten unverändert weiter.

Ebersberg, den 18.12.2018

Landkreis Ebersberg
Robert Niedergesäß
Landrat

Kreisklinik Ebersberg gGmbH
Stefan Huber
Geschäftsführer

Kreis- und Strategieausschuss am 03.12.2018
Kreistag am 17.12.2018